

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 44 (1997)
Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auswirkungen des Zivildienstgesetzes auf den Zivilschutz

Zivildienstleistende sind nicht schutzdienstpflichtig

ssg. Mit Inkrafttreten des neuen Zivildienstgesetzes am 1. Oktober 1996 ist die Verordnung über die Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung (VAL) hinfällig geworden. Arbeitsleistende Personen gemäss VAL sind ab 1. Oktober 1996 nicht mehr schutzdienstpflichtig; ihre Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung wird zu Zivildienst umgewandelt. Sofern solche Personen erfasst und in Zivilschutzorganisationen eingeteilt worden sind, müssen sie bis zum vollendeten 42. Altersjahr aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden. Das Bundesamt für Zivilschutz hat am 25. September 1996 die Zivilschutzstellen der Wohngemeinden der betroffenen Arbeitsleistungsabsolventen unter Bekanntgabe des administrativen Vorgehens entsprechend informiert.

Am Eidgenössischen Rapport Ende November mit den Chefs der für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone wurde das neue Zivildienstgesetz erläutert. Es ist am 1. Oktober 1996 in Kraft gesetzt worden. Seine wichtigsten Grundzüge sind:

Keine freie Wahl

Auf den Zivildienst besteht grundsätzlich kein Anspruch. Es gibt somit keine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst. Zudem muss der Zivildienstleistende auch militärdiensttauglich sein. Für die 19-jährigen bedeutet dies eine Teilnahme an der Aushebung. Werden sie für diensttauglich befunden, so können sie hernach ein schriftliches und begründetes Gesuch um Zuteilung zum Zivildienst an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) richten, wobei vor dem 1. Oktober 1996 eingereichte Gesuche nicht berücksichtigt werden und bereits eingereichte Gesuche für Dienstverschiebungen nicht als Zivildienstgesuche gelten.

Zivile Zulassungskommission

Inskünftig werden nicht mehr Militärärzter über das Schicksal der Dienstverweigerer bestimmen, sondern Mitglieder einer 60köpfigen zivilen Zulassungskommission. Sie werden in Gruppen zu dritt ein persönliches Gespräch mit den Gesuchstellern führen.

Anderthalbfache Dauer

Der Zivildienst dauert 1,5 mal solange wie die Gesamtdauer der Ausbildungsdienste, welche nach der Militärgesetzgebung persönlich geleistet werden müssten, also

maximal 450 Tage. Auch der Zivildienst kann nicht am Stück, sondern muss in mehreren Teilen geleistet werden.

Arbeit im öffentlichen Interesse

Möglich sind Einsätze an verschiedenen Orten nacheinander, so im Gesundheits- und Sozialdienst, in der Land- und Forstwirtschaft, im Natur- und Umweltschutz, auf einer öffentlichen Verwaltung und in der Entwicklungshilfe.

Vollzug durch den Bund

Der Zivildienst wird durch den Bund vollzogen, nachdem die Kantone aus finanziellen Erwägungen eine Mitwirkung abgelehnt haben. Die Vollzugsaufgaben werden auf acht Regionalstellen übertragen, wovon vier private Institutionen sind, nämlich Manpower in der Westschweiz, Caritas in der Nordwestschweiz, ein Treuhandbüro in der Ostschweiz und der Kaufmännische Verband im italienischsprachigen Landesteil. Auf die Schaffung eines Bundesamtes für Zivildienst wird vorläufig verzichtet.

Zivildienst als gleichwertige Dienstleistung neben dem Militärdienst

Mit dem neuen Zivildienstgesetz ist der Zivildienstleistende dem Soldaten in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Beide erhalten einen Lohnausfall gemäss den Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung (EO). Der Zivildienst ist eine neue Art der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer Zivildienst leistet, ist somit für die gesamte Militärdienstdauer nicht schutzdienstpflichtig. □

19. März 1997:

Weiterbildung für alle, die in der ZSO Informationsaufgaben erfüllen

1. Konferenz der Info-Beauftragten im Zivilschutz

JM. Die Gruppe Medien des Schweizerischen Zivilschutz-Fachverbandes der Städte (SZSFVS) führt am 19. März im Zivilschutz-Ausbildungszentrum Leutschenbach, Zürich, eine wertvolle Tagung durch, die sich an alle Zivilschutzpflichtigen richtet, die in ihrer ZSO mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragt sind und konkret Informationsaufgaben erfüllen (oder demnächst erfüllen werden).

Die Konferenz dauert von 10 bis 16.30 Uhr, kostet lediglich 50 Franken und hat unter anderem folgende Ziele:

- Erfahrungsaustausch («Was können und sollen wir publizistisch «verkaufen?»)
- Erarbeiten eines Forderungskataloges für Verbesserungen der Öffentlichkeitsarbeit im Zivilschutz
- Mögliche Zusammenarbeit der Zivilschutz-Öffentlichkeitsarbeiter (Kampf dem Einzelkämpfertum!)
- Kennenlernen des neuen Handbuchs für Öffentlichkeitsarbeit des BZS.

Für die Konferenz sind noch einige Plätze frei.

Melden Sie sich sofort an bei der Gruppe Medien des SZSFVS, c/o Amt für Zivilschutz des Kantons Basel-Stadt, Postfach 1091, 4001 Basel (Telefon 061 267 74 10). Hier erteilt man Ihnen gerne jede weitere Auskunft. □

... IN ... IN FORM ... INFORMIERT

Jedem Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes wird die Zeitschrift «Zivilschutz» mit allen wichtigen Infos gratis nach Hause geliefert.

... Werden Sie Mitglied!
Telefon 031 381 65 81